

Allgemeiner Teil

Gemäß § 22 Abs. 2 Z 5 ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998 idF BGBl. I Nr. 106/2006, schließen die Regelzonenführer, sofern dies zur Beseitigung von Netzengpässen erforderlich ist, mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen gegen Ersatz der durch diese entstehenden wirtschaftlichen Nachteile und Kosten verpflichtet sind. Falls Netzengpässe im Übertragungsnetz der Regelzone auftreten und eine vertragliche Einigung nicht zustande kommen sollte, verpflichtet § 22 Abs. 2 Z 5a ElWOG Erzeuger auf Anordnung des Regelzonenführers Leistungen zu erbringen. Auf Grundlage von § 22 Abs. 2 Z 5a leg.cit. iVm § 16 Abs. 1 Z 18 Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RBG) hat die Energie-Control Kommission mit Verordnung das Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Entgelts für diese Leistungen festzulegen.

Besonderer Teil

Zu § 2 (Pflichten Regelzonenführer und Erzeuger):

Um Anordnungen zur Leistung durch Erzeuger zur Beseitigung von Netzengpässen im Bedarfsfall auch effizient und rasch durchführen zu können, ist es für den Regelzonenführer erforderlich zumindest für Betreiber von Erzeugungsanlagen ab einer gewissen Größenordnung Kontaktdaten verfügbar zu haben. Diesem Erfordernis wird in der Verordnung Rechnung getragen, indem die Betreiber von Erzeugungsanlagen verpflichtet werden, entsprechende Daten bekannt zu geben. Die Datensammlung sollte operativ durch den jeweiligen Regelzonenführer erfolgen.

Zum sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes führen die Regelzonenführer regelmäßig Lastfluss- und Netzsicherheitsberechnungen durch. Als Datengrundlage für diese Berechnungen werden Einspeise- und Verbrauchsleistungen in der Regelzone, Austauschprogramme mit benachbarten Regelzonen und Informationen über die Netztopologie verwendet. Auf Basis dieser Berechnungen und mit Hilfe langfristiger Schätzungen stellen die Regelzonenführer fest, ob ein Engpass im Übertragungsnetz auftreten kann. Als Maßnahmen zur Engpassbeseitigung können Betreibern von Erzeugungsanlagen Leistungen angeordnet werden.

Der Zeitpunkt der Anordnung steht dabei in einem Zusammenhang zur weiteren Verwertung der Energiemengen (Überschüsse oder Fehlmengen), die ein Betreiber von Erzeugungsanlagen anordnungsgemäß geleistet hat. Erfolgt eine Anordnung am Vortag (D-1) vor Schließung der Spotmärkte von Strombörsen, kann die überschüssige oder fehlende Energie an den Strombörsen abgesetzt oder zugekauft werden. Erfolgt eine Anordnung nach Börseschluss muss die Energiemenge entweder kurzfristig bilateral (OTC) ver- oder zugekauft werden oder mit der Erzeugung eines anderen Kraftwerkes (an anderer Stelle im Netz) in der Gegenrichtung ausgeglichen werden. In beiden Fällen stehen aufgrund der Kurzfristigkeit und im Vergleich zu Spotmärkten weit weniger marktbasierende Lösungen zur Verfügung. Damit kann es zu höheren Kosten für die Energievermarktung kommen. Die Regelzonenführer haben deshalb unter Einhaltung der geltenden Netzbetriebssicherheitsstandards eine möglichst effiziente und kostengünstige Vorgangsweise bei Anordnungen zur Beseitigung von Netzengpässen zu wählen, da diese Schritte kostenwirksam werden und ineffiziente Anordnungen zu Mehrkosten für Netzbenutzer führen könnten.

Die Verpflichtung für die Vermarktung der Energie obliegt dem Betreiber der Erzeugungsanlage. Dies resultiert aus der Tatsache, dass nach den Vorgaben hinsichtlich der Entflechtung von Netzbetrieb und wettbewerblichen Aktivitäten Netzbetreiber und Regelzonenführer in der Regel nicht direkt in den Handel mit Energie involviert werden und intern auch nicht über die organisatorischen Voraussetzungen dafür verfügen. Darüber hinaus werden Energiehandelsgeschäfte im Marktsystem in Bilanzgruppen abgebildet. Die Führung von Bilanzgruppen obliegt „Bilanzgruppenverantwortlichen.“ (BGV). Unternehmen, die diese Funktion wahrnehmen wollen, müssen bestimmte Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen. Regelzonenführer sind in der geltenden Marktsystematik nicht als BGV vorgesehen. Da Betreiber von Erzeugungsanlagen – durch Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile – selbst keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Anreiz haben die Energie bestmöglich zu verwerten, besteht die Gefahr, dass die Differenzenergiemengen suboptimal (und letztendlich auf Kosten der Netzkunden) vermarktet werden. Um dieses Szenario zu verhindern, haben die Betreiber von Erzeugungsanlagen möglichst geeignete Nachweise über die wirtschaftlich optimale Verwertung der Energie zu führen. Dies können neben Preisaufzeichnungen über die tatsächlich getätigten Geschäfte z.B. Daten von Intradaymärkten, Brokerscreens oder ähnliches ein.

Zu § 3 (Wirtschaftliche Nachteile und Kosten der Erzeuger):

Bei der Frage nach dem wirtschaftlichen Nachteil für die Betreiber von Erzeugungsanlagen ist immer von zwei Bemessungswerten auszugehen. Einerseits sind dies die variablen Kosten bzw. Opportunitätskosten des Betreibers von Erzeugungsanlagen und andererseits die Preise aus den Vermarktungen der Differenzenergie. Bezüglich der variablen Kosten muss eine möglichst enge Definition angewandt werden. Es können tatsächlich nur jene Kosten veranschlagt werden, welche unmittelbar mit der gegenständlichen Anordnung zur geänderten Fahrweise durch den Regelzonenführer in Zusammenhang stehen. Daraus folgt, dass keine Leistungsvorhaltungskosten berücksichtigt werden können. Hinsichtlich der zweiten Bezugsgröße (Marktpreise zur Verwertung) können kaum detailliertere Festlegungen getroffen werden, da die Situationen zur Energievermarktung unterschiedlich sein können und damit jeweils andere Marktbenchmarks anzuwenden sind. Im Sinne eines effizienten Einsatzes ist jedoch auf die wirtschaftlich möglichst günstige Verwertung der Energie (siehe § 2) zu verweisen.

Da unterschiedliche Kraftwerkstypen (Wärme- und Laufwasserkraftwerke, andere Erneuerbare etc.) den Anordnungen der Regelzonenführer unterliegen können, wurde diese Grundsystematik je Kraftwerkstyp ausgeführt. Die primäre Verantwortung für die Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils liegt beim Regelzonenführer. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen haben dem Regelzonenführer sämtliche für die Berechnung erforderlichen Informationen und Daten zeitnah nach einer Anordnung zur Verfügung zu stellen. Der Regelzonenführer wird die Informationen auf Plausibilität bewerten und den wirtschaftlichen Nachteil errechnen. Um ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten, sind aggregierte Informationen je Maßnahme (Gesamtenergiemenge und Gesamtmehrkosten) vom Regelzonenführer im Internet zu veröffentlichen.